



Institutionelles Schutzkonzept

**zur Prävention
gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen**

in der Pfarrei Liebfrauen Bochum

Inhalt

II. Risikoanalyse.....	3
III. Institutionelles Schutzkonzept.....	6
1. Persönliche Eignung	6
2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	7
3. Verhaltenskodex	9
4. Beschwerdewege	14
5. Qualitätsmanagement	15
6. Aus- und Fortbildung.....	16
7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	17
8. Präventionsfachkraft	18
10. Schlussbemerkungen	19
11. Anlagen.....	20

I. Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist mittlerweile ein integrierter Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Auch in der Pfarrei Liebfrauen treten wir entschieden dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht und gelebt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare und kontrollierte Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig. Wir wollen die Mitglieder unserer Pfarrei sensibilisieren. Durch Verhaltensregeln und Achtsamkeit wollen wir Täterinnen und Tätern Übergriffe erschweren und die Pfarrei somit zu einem sicheren Ort machen, in dem Kinder und Jugendliche sich wohlfühlen und bestmöglich entwickeln können. Auf der Basis dieser Überlegungen haben wir das Institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrei Liebfrauen erarbeitet. Das Schutzkonzept wird nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes auf der Homepage der Pfarrei und in geeigneter Weise schriftlich veröffentlicht sowie der / dem Präventionsbeauftragten des Bistums Essen zugeleitet.

II. Risikoanalyse

Die Grundlage für das Schutzkonzept unserer Pfarrei ist eine Risikoanalyse. Im Herbst 2015 wurde in elf unterschiedlichen Gruppen aus allen Gemeinden der Pfarrei und im Pfarrgemeinderat mithilfe von Fragebögen der Ist-Stand erhoben in den Bereichen Regeln, Abläufe, Positionierung, Zuständigkeiten, Vorwissen, Vorfälle, gefährdende Momente, gefährdete Personengruppen beim Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Die Auswertung ergibt ein an vielen Stellen unterschiedliches Bild, eindeutig ist jedoch die Rückmeldung, dass es in keinem Gremium eine klare Positionierung zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen gibt, und dass es, abgesehen von den Hauptberuflichen und Leitungen in den Verbänden, kaum jemanden gibt, der bereits zu diesem Thema geschult ist. Klar definierte Zuständigkeiten, klare Handlungsanweisungen und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen oder Vorfällen sexualisierter Gewalt sind kaum bekannt.

Dennoch spiegeln die Antworten wider, dass sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen an manchen Stellen schon Thema war und ist.

In unseren Gemeinden werden zahlreiche Zielgruppen identifiziert, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein können, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse werden benannt, besondere Gefährdungsmomente werden erkannt.

Zielgruppen

Kinder und Jugendliche sind an vielen Orten in unseren Gemeinden unterwegs: als Kommunionkinder, Messdiener, Firmanden, in den Jugendverbänden, in Kinderchören, beim Krippenspiel und bei den Sternsängern. Sie nehmen teil am Gemeindeleben bei Gemeindefesten, Gemeindetreffs und in (Kinder-)Messen sowie bei unterschiedlichsten Aktionen.

Die Jugendverbände müssen als eigenständige Rechtsträger ein eigenes Schutzkonzept vorweisen, trotzdem sollten wir sie als Teil unserer Gemeinden auch in unser Schutzkonzept einbinden.

Eine neue Herausforderung ist die Arbeit mit Flüchtlingen, die in immer mehr Gemeinden Teil der Arbeit wird. Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften sind in besonderer Weise gefährdet, sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu werden.

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichsten Formen: Kinder untereinander, Jugendliche untereinander, Kinder zu Jugendlichen, Kinder und Jugendliche zu Leitungen, die Leitungen zu Hauptberuflichen...

Die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse, Überlegenheit durch das „Dienstalter“ und die Möglichkeit, Geld und Räume zur Verfügung zu stellen oder auch wieder zu entziehen.

Es wird vielen Menschen ein Vertrauensvorschuss gewährt, weil sie Katecheten oder Katechetinnen sind, weil sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der Gemeinde tätig sind, weil sie einfach irgendwie dazu gehören.

Gefährdungsmomente

Gefährdungsmomente gibt es überall, wo Kinder und Jugendliche sind. Besonders in den Blick zu nehmen sind dabei:

- Situationen, in denen zwei Personen alleine sind
- Situationen, in denen ein potenzielles Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung braucht,
- Treffen bei einer Person zu Hause
- Übernachtungen
- Nachtwanderungen
- Sanitäreinrichtungen

Kultur der Grenzverletzung

Die Gruppen sind davon überzeugt, dass es bei ihnen keine Kultur der Grenzverletzung, keine problematischen Traditionen gibt.

Außerdem gibt es zwei problematische Gegebenheiten in unseren Gemeinden:

- Oft ist nur eine Leitungsperson, eine Katechetin oder ein Katechet alleine mit den Kindern und Jugendlichen zusammen, weil zu wenig ehrenamtliches Personal zur Verfügung steht.
- Wir suchen häufig so dringend neue ehrenamtliche Mitarbeitende, dass wir nicht so sehr darauf achten, wer da mitarbeiten möchte. Damit machen wir es Täterinnen und Tätern leicht, bei uns aktiv zu werden.

Aus diesen Ergebnissen ergeben sich für das Schutzkonzept folgende wichtige Punkte:

- Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt muss stärker verbreitet werden, die Teilnahme an Schulungen muss verbessert werden.
- Ansprechpartner und Kommunikationswege müssen klar benannt und bekannt gemacht werden.
- Eine klare Positionierung muss die Basis allen Handelns sein.
- Handlungsanweisungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt müssen formuliert und bekannt gemacht werden.
- Klare Regeln zum Umgang miteinander müssen erarbeitet und kommuniziert werden.
- Die Reflektion des eigenen Handelns und der Traditionen muss angestoßen werden.
- Dem Erkennen der Gefährdungsmomente müssen Handlungsoptionen folgen.
- Es müssen Methoden gefunden werden, um das Hinschauen selbstverständlicher zu machen und zu institutionalisieren.

III. Institutionelles Schutzkonzept

1. Persönliche Eignung

Personen, die in unserer Pfarrei Aufgaben übernehmen, müssen dafür nicht nur fachlich geeignet sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen, und sie dürfen keine Straftaten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 PräVO verübt haben.

Um die persönliche Eignung sicherzustellen, geht die Pfarrei Liebfrauen aktiv folgende Schritte:

Haupt- und Nebenberufliche, Honorarkräfte:

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.
- Die Verwaltungsleitung lässt sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Die für uns haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Pfarrei.
- Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte in unserer Pfarrei werden zum Thema sexualisierte Gewalt geschult.

Ehrenamtliche

- Die Verantwortung für den Einsatz von ehrenamtlich Engagierten liegt zunächst beim Kirchenvorstand. Er delegiert die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung an die Gemeindeleitungen und die leitenden Verantwortlichen der Gruppierungen der Pfarrei.
- Vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit muss ein Gespräch geführt werden, in dem auch die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert wird und auf die verpflichtende Teilnahme an einer Schulung hingewiesen wird.
- Ehrenamtlich engagierte Personen unterschreiben den Verhaltenskodex der Pfarrei Liebfrauen.
- In den im Schutzkonzept der Pfarrei vorgesehen Fällen sehen die Präventionsfachkräfte das erweiterte Führungszeugnis ein.

2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Aufgrund der Tatsache, dass wir die persönliche Eignung von Personen prüfen wollen, sowie nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung des Bistums Essen sind wir verpflichtet, bei bestimmten Personen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Wir schließen damit aus, dass bei und für uns Personen tätig sind, die bereits wegen bestimmter Paragraphen (siehe § 72a Absatz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Grundsätzlich unterscheiden wir dabei zwischen nicht-pastoralem Personal, ehrenamtlich Engagierten der Pfarrei und Engagierten in rechtlich eigenständigen Verbänden.

Das pastorale Personal ist beim Bistum Essen beschäftigt und unterliegt dort den Bestimmungen der Präventionsordnung.

Nicht-pastorales Personal der Pfarrei Liebfrauen

- Das Personal muss der Verwaltungsleitung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das nach Einsichtnahme in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte abgeheftet wird.
- Der Arbeitsvertrag ist an die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gebunden.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf maximal drei Monate alt sein und behält fünf Jahre Gültigkeit
- Die Kosten für die Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses beim Amt übernimmt die Pfarrei mit Ausnahme der Vorlage bei Einstellung.
- Alle angestellten Personen und Honorarkräfte müssen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt wurden und auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Kirchenvorstand umgehend darüber Mitteilung zu machen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.
- Alle angestellten Personen und Honorarkräfte müssen eine Basis-Schulung im Sinne der Präventionsordnung besuchen. Bei entsprechender Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ist an einer Basis-plus-Schulung teilzunehmen.

Ehrenamtlich Engagierte ab Vollendung des 16. Lebensjahrs:

- Ehrenamtliche müssen je nach Art und Intensität ihrer Arbeit mit jungen Menschen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Das erweiterte Führungszeugnis muss in jedem Fall vorgelegt werden von katechetisch Tätigen, Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen (freie gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Messdiener...), allen, die

Kinder und Jugendliche auf Übernachtungsfahrten begleiten, den Verantwortlichen von Aktionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Sternsinger, Kinderbibeltage...) und von allen im Küsterdienst Tätigen. Einzelfälle können mit Hilfe der Anlage 2 entschieden werden.

- Die Gemeindeleitungen tragen Sorge für die Erfassung aller ehrenamtlich Engagierten, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, und leiten die Daten weiter an die Präventionsfachkräfte.
- Alle fünf Jahre muss ein erneutes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, welches nicht älter als drei Monate ist.
- Die Kosten für die Beantragung und Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses werden aufgrund der Ehrenamtlichkeit (§ 4 Absatz 1 Abschnitt 3 JVKostG) von der Kommune getragen.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird einer Präventionsfachkraft der Pfarrei vorgelegt. Nach Zustimmung der vorlegenden Person wird notiert, dass das Zeugnis eingesehen wurde, wann es ausgestellt wurde und dass es keine für die Tätigkeit relevanten Einträge gibt.
- Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der vorlegenden Person.
- Die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes werden beachtet.

Engagierte in rechtlich eigenständigen Verbänden:

Für die Engagierten in den Verbänden sind die Rechtsträger des Verbandes verantwortlich, die sich entsprechend des Kinderschutzgesetzes und der Präventionsordnung die erweiterten Führungszeugnisse vorlegen lassen.

3. Verhaltenskodex

Die Pfarrei Liebfrauen hat für alle Kinder und Jugendliche im Baustein „Kinderpastoral“ ihres Pastoralplans Rechte formuliert. Aus diesen Rechten ergibt sich eine Grundhaltung, die insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt, aber auch im Zusammenleben mit allen Menschen in unserer Pfarrei.

Die Kinderrechte sowie der Verhaltenskodex der Pfarrei hängen in den Gemeinden aus, werden auf der Homepage veröffentlicht und allen Aktiven in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Beide sind für alle in der Pfarrei Tätigen verbindlich und müssen von allen Haupt- und Nebenberuflichen, Ehrenamtlichen sowie den Honorarkräften unterschrieben werden (Anhang 4). Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen werden unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt und dokumentiert.

Gemeindeleitungen, leitende Verantwortliche und Vorgesetzte haben eine besondere Verantwortung dafür, die Einhaltung der Regeln einzufordern und in Konfliktfällen fachliche Beratung und Unterstützung zu bieten.

Aber auch jede und jeder einzelne in der Pfarrei ist dafür verantwortlich, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen umgesetzt werden. Aus jedem Kinderrecht ergibt sich als Konsequenz Handeln und Haltung jedes einzelnen Erwachsenen.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dich wohlfühlen.“**

- ergibt sich für mich: Ich richte mein Handeln daran aus, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns wohlfühlen können. Ich achte und respektiere ihre Persönlichkeit und Würde. Ich schütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, dass es Angebote gibt, die zu dir passen.“**

- ergibt sich für mich: Ich achte darauf, dass die Angebote, die wir für Kinder und Jugendliche machen, altersgerecht sind und sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden.“**

- ergibt sich für mich: Ich höre den Kindern und Jugendlichen zu und nehme ihre Meinung ernst. Ich binde Kinder und Jugendliche, wo es möglich ist, in Entscheidungen mit ein.

Aus dem Kinderrecht **„Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest.“**

- ergibt sich für mich: Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen anderer – und so respektiere ich auch das „Nein“ des anderen, wenn nicht etwas anderes Wichtiges (die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, die Aufsichtspflicht...) dagegensteht.

Aus dem Kinderrecht: **„Du hast das Recht, dass deine Fragen beantwortet werden.“**

- ergibt sich für mich: Ich nehme die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und gebe ihnen ehrliche, altersgerechte Antworten.

Aus dem Kinderrecht: **„Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird.“**

- ergibt sich für mich: Wenn es um die Interessen von Kindern und Jugendlichen geht, hole ich ihre Meinung dazu ein und entscheide nach Möglichkeit nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg.

Aus dem Kinderrecht: **„Du hast das Recht, dass dir niemand weh tut.“**

- ergibt sich für mich: Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – egal ob in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zur Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze Kinder und Jugendliche weder durch Taten noch durch Worte.

Aus dem Kinderrecht: **„Du hast das Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst.“**

- ergibt sich für mich: Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Grenzen zu verteidigen. Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam und respektiere den Willen meines Gegenübers. Ich fotografiere Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen hat.

Aus dem Kinderrecht: „**Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen.**“

- ergibt sich für mich: Ich helfe allen Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden in der Broschüre des Bistums Essen „Augen auf! -Hinsehen und Schützen“, d.h. ich interveniere, dokumentiere und informiere die Verantwortlichen, hole mir Unterstützung und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.

Konkretes Verhalten

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten der Pfarrei:

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Katechese- und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass bei diesem Personenkreis keine Angst erzeugt wird und Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die Kinder und Jugendlichen voraus.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Sprache und Wortwahl

- Interaktion und Kommunikation sind in wertschätzender und respektvoller Art und Weise zu gestalten und sollen an die Bedürfnisse und das Alter der Kinder und Jugendliche angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Von allen Engagierten wird erwartet, dass sie den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.

Beachtung der Intimsphäre

- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind oder Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Auf Veranstaltungen und Fahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten sind den Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorher zu klären und benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Hauptberufliche und ehrenamtlich Aktive halten die Kinder und Jugendlichen dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und Respekt und Umsicht walten zu lassen.

Erzieherische Maßnahmen

- Erzieherische Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die persönlichen Grenzen nicht überschritten werden.
- Erzieherische Maßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, transparent, konsequent und dem Betroffenen plausibel sein.
- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

4. Beschwerdewege

Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch können direkt an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums gerichtet werden oder über das Pfarrbüro an das Kriseninterventionsteam der Pfarrei. Dem Pfarrbüro soll in diesem Fall lediglich mitgeteilt werden, dass ein Fall von Gewaltanwendung berichtet werden soll. Das Pfarrbüro gibt die Meldung an das Kriseninterventionsteam weiter. Wird eine solche Meldung an eine andere Person gemacht, ist diese Person verpflichtet, die Meldung ebenfalls an das Team weiterzugeben.

Das Team besteht aus dem Pfarrer, den Präventionsfachkräften und der jeweiligen Gemeindeleitung. Das Team berät die weiteren Schritte und leitet diese unter Einhaltung der BVerfO Missbrauch ein.

Vor allem im Bereich sexualisierter Gewalt nimmt das Team Kontakt zu einer externen Beratungsstelle auf, in der Regel wendet es sich an die Kinderschutzambulanz „Neue Wege“ (Einrichtung der Caritas in Bochum).

Das Team nimmt auch die Meldung an das Bistum vor und sorgt für die notwendige Dokumentation (Anhänge 6, 7 und 8).

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vor, leitet das Team die Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies trotz entsprechender Belehrung dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des mutmaßlichen Opfers entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für einen Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) zu unterzeichnen ist.

Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vorgestellt und besprochen, außerdem werden sie in den Gremien der Pfarrei vorgestellt sowie in den Mitteilungsorganen veröffentlicht und in Gemeindezentren und Schaukästen mit Telefonnummern ausgehängt.

Die Teilnehmenden der Schulungen werden darüber informiert, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte Kenntnis haben sollen und werden über ihre eigenen Pflichten aufgeklärt.

5. Qualitätsmanagement

Als Pfarrei stellen wir sicher, dass alle Mitglieder der Pfarrei, besonders aber die Kinder und Jugendlichen, die schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuer angemessen über die Maßnahmen zur Prävention informiert werden.

Alle Mitglieder der Pfarrei haben die Möglichkeit, Ideen, Kritik und Anregungen an die Präventionsbeauftragten und das Pfarrbüro weiterzugeben.

Die Pfarrei Liebfrauen hat zur Erarbeitung sämtlicher Maßnahmen zur Prävention mittels eines geeigneten und angemessenen Mittels (Fragebogen, persönliche Gespräche etc.) eine Evaluation durchgeführt. Für die Zukunft wird es weitere Evaluierungen und Überprüfungen geben. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Prävention und für den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ verwendet.

Das institutionelle Schutzkonzept wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Wandlungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Kam es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt, überprüft das Kriseninterventionsteam der Pfarrei (siehe III.4) in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Es wird weiterhin geprüft, inwieweit Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne sowie Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

Die Pfarrei Liebfrauen stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Die Pfarrei Liebfrauen kann sich auf Wunsch durch die Stabsabteilung Kommunikation des Bistums Essen beraten lassen.

Die Gemeindeleitungen sind verpflichtet, spätestens alle fünf Jahre die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes in der Gemeinde zu überprüfen und Unstimmigkeiten mit den Präventionsfachkräften zu besprechen.

6. Aus- und Fortbildung

Um Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei einen sicheren Ort geben zu können, müssen wir alle Personen, die in unserer Pfarrei aktiv sind, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisieren und Handlungsoptionen vermitteln.

Deshalb müssen alle in unserer Pfarrei aktiven Personen regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) zu diesem Thema geschult werden.

Die Schulungsinhalte entsprechen dem jeweils gültigen Curriculum des Bistums Essen und werden von Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten, die das Bistum Essen dafür ausgebildet hat, durchgeführt.

Personen, die eine andere geeignete Ausbildung vorweisen können, können von dem / der Präventionsbeauftragten des Bistums Essen als Schulungsreferentinnen oder –referenten anerkannt werden.

Die Pfarrei bietet Basis-Schulungen (mind. 3 Zeitstunden Lehrinhalt) und Basis-plus-Schulungen (mind. 6 Zeitstunden Lehrinhalt) an.

Die Art des Engagements und der Arbeit bestimmt den Umfang der Präventionsschulung, die Einordnung orientiert sich am Curriculum des Bistums Essen.

Basis-plus-Schulungen besuchen alle katechetisch Tätigen, Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen (freie gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Messdiener...), alle, die Kinder und Jugendliche auf Übernachtungsfahrten begleiten, und Verantwortliche von Aktionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Sternsinger, Kinderbibeltage...)

Alle anderen besuchen eine Basis-Schulung, es sei denn, die Betrachtung des Einzelfalls führt zu einer anderen Einschätzung.

Die verbindliche Anmeldung zu einer entsprechenden Schulung muss spätestens drei Monate nach Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt sein, auf jeden Fall jedoch vor Teilnahme an einer Übernachtungsfahrt mit Kindern und Jugendlichen.

Bereits ehrenamtlich Tätige müssen bis zum 31.12.2018 an einer Schulung teilgenommen haben, auf jeden Fall jedoch vor einer Übernachtungsfahrt mit Kindern und Jugendlichen.

Bei Sternsingeraktionen gilt folgende Regelung: Den Begleiterinnen und Begleitern und allen, die zum ersten Mal im Rahmen der Aktion tätig werden, müssen vor Beginn der Aktion Broschüren mit Handlungsleitfäden, dem Beschwerdeweg der Pfarrei und den Ansprechpartnerinnen und –partnern zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt übergeben werden. Der Verhaltenskodex muss unterschrieben werden. Wer ein weiteres Mal an der Aktion teilnimmt, muss vor Beginn der Aktion eine Schulung besuchen.

Gleiches gilt für alle Aktionen, die in ähnlicher Weise regelmäßig stattfinden.

Die Schulungen anderer Rechtsträger, die im Rahmen der Präventionsordnung handeln, können bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung anerkannt werden.

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch das Bistum Essen und in seiner Verantwortung in einer Intensivschulung geschult.

Für die Schulung der Engagierten in den rechtlich selbstständigen Verbänden sind die Rechtsträger des Verbandes verantwortlich.

Gibt es in Einzelfällen eine andere Handlungsweise, muss diese vom Pfarrer im Einvernehmen mit der Präventionsfachkraft / den Präventionsfachkräften genehmigt werden.

Die Gemeindeleitungen haben in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Gruppen dafür Sorge zu tragen, dass alle ehrenamtlich Aktiven gemäß diesem Schutzkonzept geschult werden.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

In unserer Arbeit wollen wir präventiv arbeiten, indem wir Kinder und Jugendliche stärken. Wir wollen ihnen einen Schutzraum bieten, in dem sie lernen können, ihre Gefühle zu erkennen und zu benennen. Sie sollen ihre eigenen emotionalen Grenzen erfahren und sie verteidigen, aber auch die Grenzen anderer akzeptieren lernen. Wir möchten ihr Selbstwertgefühl steigern, Freundschaften fördern und das Einfühlungsvermögen der Kinder und Jugendlichen erhöhen. Wir stehen für Gespräche zur Verfügung und erarbeiten mögliche Verhaltensstrategien mit ihnen.

Wir leben Kindern und Jugendlichen einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander vor, begleiten sie altersgerecht und verständnisvoll und vermitteln ihnen unsere Werte und Regeln durch unser eigenes Handeln.

Auch auf diese Weise tragen wir zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei.

Weiterführende Maßnahmen werden von der Pfarrei unterstützt.

8. Präventionsfachkraft

Der Kirchenvorstand der Pfarrei Liebfrauen benennt zumindest eine geeignete Person als Präventionsfachkraft. Erwünscht ist ein Team aus zwei geeigneten Personen.

Die Eignung einer Person ergibt sich aus ihren Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie aus dem Wissen um kirchliche Strukturen. Eine geeignete Person kann haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei sein. Eine pädagogische, psychologische oder beratende Ausbildung ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig.

Die Präventionsfachkräfte müssen verpflichtend an einer entsprechenden Qualifizierung des Bistums teilnehmen. Ebenso sollen sie sich regelmäßig an den durch die Präventionsbeauftragte angebotenen Austauschtreffen beteiligen, Haupt- und Nebenamtliche sind hierfür freizustellen.

Die Aufgaben der Präventionsfachkräfte ergeben sich aus VII.4 Ausführungsbest. PräVO.

Der Kirchenvorstand setzt den / die Präventionsbeauftragte des Bistums über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

9. Rechtlich eigenständige Verbände

Die rechtlich eigenständigen Verbände (DPSG, KAB, KFD, KJG, Kolping, PSG...), die in der Pfarrei aktiv sind, bestätigen schriftlich, dass sie gemäß der Präventionsordnung des Bistums Essen handeln und den Verhaltenskodex der Pfarrei anerkennen.

10. Schlussbemerkungen

Als Präventionsfachkräfte für die Pfarrei Liebfrauen wurden Marion Stegmann und Isabelle Wrede am 29.09.2015 durch den Kirchenvorstand ernannt.

Das Schutzkonzept wurde entwickelt vom Arbeitskreis Prävention unter der Leitung der Präventionsfachkräfte.

Mitglieder des AK Prävention waren:

Friederike Baukloh	Vertreterin des Jugendpastoralen Zentrums Trinity
Ramona Betge	Vertreterin der Gemeinde St. Bonifatius
Otto Borgmann	Vertreter des Kirchenvorstands bis 10/2015
Madeleine Brachhaus	Vertreterin des Jugendpastoralen Zentrums Trinity
Simone Ehrlich	Vertreterin der Gemeinde St. Elisabeth
Sigrid Hartmaier	Vertreterin der Gemeinde Herz Jesu
Eva Klumpe	Vertreterin der Gemeinde Heilig Geist
Reinhard Micheel	Vertreter des Kirchenvorstands ab 11/2016
Hans Nowel	Vertreter der Gemeinde St. Marien
Anna Popella	Vertreterin der Gemeinde Heilig Geist
Pater David Ringel	Pfarrer ab 10/2016
Sandra Schach	Vertreterin der Gemeinde Liebfrauen Altenbochum-Laer
Marion Stegmann	Gemeindereferentin in Liebfrauen Altenbochum-Laer
Bernd Wolharn	Pfarrer bis 09/2016
Isabelle Wrede	Präventionsfachkraft der Pfarrei Liebfrauen

Grundlage für den Verhaltenskodex sind die Kinderrechte, die Bestandteil des Bausteins Kinderpastoral im Pastoralplan der Pfarrei sind. Um auch Kinder und Jugendliche einzubeziehen, gab es eine Zusammenarbeit mit der PSG Siedlung Shenandoa in der Gemeinde Herz-Jesu.

Insofern waren an der Erstellung des Verhaltenskodex der AK Baustein Kinderpastoral, die PSG Siedlung Shenandoa sowie der AK Prävention beteiligt.

Das Schutzkonzept wurde am 30.08.2017 vom Kirchenvorstand beschlossen und in Kraft gesetzt.

11. Anlagen

1. Ansprechpartner und Beratungsstellen
2. Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
3. Vorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
4. Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
5. Selbstauskunftserklärung
6. Vorlage zur Dokumentation von Missbrauchsmeldungen
7. Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem / der Beschuldigten
8. Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem / der Betroffenen

1. Ansprechpartner und Beratungsstellen

Präventionsfachkräfte der Pfarrei:

Isabelle Wrede und Marion Stegmann

Liebfrauenstraße 3 / 44803 Bochum

Telefon: 3616613

Praevention@pfarrei-liebfrauen.de

Pfarrer:

Pater David Ringel

Liebfrauenstraße 3 / 44803 Bochum

Telefon Pfarrbüro: 3245792

david.ringel@pfarrei-liebfrauen.de

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt:

Angelika von Schenk-Wilms

Zwölfling 16 / 45127 Essen

Mobil: 0151 57150084

angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de

Bischöfliche Präventionsbeauftragte:

Dr. Andrea Redeker

Zwölfling 16 / 45127 Essen

Telefon: 0201 2204-234

andrea.redeker@bistum-essen.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 2255530

Nummer gegen Kummer:

Kinder- und Jugendtelefon: 116111

Elterntelefon: 0800 1110550

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Schöneberger Straße 15 / 10963 Berlin

Telefon: 030 214809-0

info@dksb.de

Weißer Ring e.V.

Weberstraße 16/ 55130 Mainz

Telefon: 06131 8303-0

info@weisser-ring.de

Beratungsangebote in Bochum:

Caritas Beratungszentrum für Erziehungs- und Familienfragen
Ostermannstraße 32 / 44789 Bochum
Telefon: 30790-55
erziehungsberatung@caritas-bochum.de

Kinderschutzambulanz „Neue Wege“
Alexandrinestraße 9 / 44791 Bochum
Telefon: 503669
neuewege@caritas-bochum.de

Wildwasser Bochum e.V.
Auf den Scheffeln 34 / 44894 Bochum
Telefon: 297666
WildwasserBo@aol.com

2. Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Essen

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
<p>1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)</p>	<p>Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung</p>	<p>Ja</p>	<p>Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.</p>
<p>2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung</p>	<p>Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B. Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion</p>	<p>Nein</p>	<p>Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.</p>
<p>3.) Aushilfs- und Unterstützungs-tätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung</p>	<p>Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in</p>	<p>Nein</p>	<p>Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.</p>
<p>4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung</p>	<p>Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen</p>	<p>Ja</p>	<p>Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.</p>

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

3. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe Pfarrei Liebfrauen Bochum gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Ehrenamtlichen

Nachname des/der Ehrenamtlichen

Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Trägers

Unterschrift des/der
Ehrenamtlichen

4. Verpflichtungserklärung der Pfarrei Liebfrauen Bochum

Personalien und Tätigkeit der / des Erklärenden

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Gemeinde, Einrichtung: _____

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex und die Kinderrechte der Pfarrei Liebfrauen Bochum erhalten.

Die darin formulierten Verhaltensregeln und die Rechte der Kinder in unserer Pfarrei habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort und Datum

Unterschrift

5. Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

6. Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Geistliche, Ordensangehörige oder Mitarbeitende im pastoralen Dienst

Wird ein Geistlicher, ein / eine Ordensangehörige / r, ein / e Mitarbeiter / in im pastoralen Dienst des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs beschuldigt liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei dem / der Missbrauchsbeauftragten des Bistums. Er / sie muss umgehend informiert werden!

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Angestellte der Pfarrei, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige

Pfarrei Liebfrauen, Gemeinde / Einrichtung: _____

Betroffene / r: _____

Beschuldigte / r: _____

Datum der Meldung: _____

Inhalt der Meldung: _____

Vereinbarte Schutzmaßnahmen: _____

Datum, Unterschrift der zuständigen Person: _____

Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs mit dem / der Betroffenen liegt bei.

Information an den Pfarrer

Information an den Pfarrer: Mitteilung ist erfolgt Mitteilung entfällt

Datum, Unterschrift der zuständigen Person _____

Hat der Pfarrer das Erstgespräch nicht geführt, kann er im zwingenden Bedarfsfall noch einmal ein Gespräch mit dem / der Betroffenen führen.

Gespräch hat stattgefunden Gespräch entfällt

Datum des Gesprächs: _____

Fazit:

Unterschrift des Pfarrers:

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei.

Information des / der Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Die Missbrauchsbeauftragte des Bistums ist unverzüglich zu informieren, wenn sie nicht bereits zum Erstgespräch hinzugezogen wurde.

Missbrauchsbeauftragte / r wurde informiert Mitteilung entfällt

Datum und Unterschrift der zuständigen Person: _____

7. Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem / der Beschuldigten

Das Gespräch mit dem / der Beschuldigten führt in der Regel der Pfarrer gemeinsam mit einer weiteren Person. Der / die Beschuldigte kann eine Person seines / ihres Vertrauens hinzuziehen. Das Gespräch wird protokolliert, das Protokoll wird von allen Beteiligten unterschrieben. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs vor, wird der / die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt bzw. wird ihm / ihr die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit untersagt.

Datum des Gesprächs: _____

Fazit:

Unterschrift des Pfarrers: _____

Das unterzeichnete Protokoll liegt bei.

Strafanzeige

Entsprechend der Empfehlung der Verfahrensordnung Missbrauch strebt der Rechtsträger die Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des Kindes / Jugendlichen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Sollte der / die Betroffene selbst von einer Anzeige absehen wollen, muss der Rechtsträger besonders hohe Sensibilität bei seiner Anzeige walten lassen.

Anzeige erstattet am: _____ durch: _____

Anzeige nicht erstattet, weil: _____

Information des / der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem / der Beschuldigten:

Informiert am: _____ durch: _____

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind eingeleitet worden ja [] nein []

Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Bistums ist erfolgt am: _____

Die ehrenamtliche Tätigkeit wurde untersagt ja [] nein []

Datum, Unterschrift der zuständigen Person: _____

Dokumentation

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Dokumentation der / dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums zur Prüfung übergeben. Der Rechtsträger erhält von ihr eine Rückmeldung.

8. Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem / der Betroffenen

Pfarrei Liebfrauen, Gemeinde / Einrichtung: _____

Gesprächsort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____

Gesprächsbeteiligte:

Name, Vorname des / der Betroffenen: _____

geb. am: _____

Adresse: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

- Name und Adresse des / der Erziehungsberechtigten:

- Name und Adresse der von dem / der Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:

- Name, Adresse und Status der zuständigen Person für die Entgegennahme der Beschwerde:

- Name, Adresse und Status weiterer Gesprächsbeteiligter:

Datum und Ort des Vorfalls: _____

Name und Status / Rolle des / der Beschuldigten:

Inhalt der Beschwerde (möglichst wortgetreu):

Vereinbarungen (z.B. Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote):

Anlagen zum Protokoll:

Unterschriften aller Gesprächsbeteiligten:
